

Informationsbroschüre für Gesundheitsfachpersonen

Die Gesundheitsinfos. Zur richtigen Zeit am richtigen Ort.



EPD
elektronisches
Patientendossier

«
Das elektronische Patientendossier ermöglicht es, die medizinischen Behandlungen besser zu koordinieren. Das erhöht die Qualität der Behandlung und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten. Zudem steigert es die Effizienz.
»

Alain Berset, Bundesrat, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

Vorwort

*Das elektronische Patientendossier:
Für eine zeitgemässe Medizin*

Onlinehandel, eBanking oder Reiseportale – das Internet und das Smartphone haben unseren Alltag grundlegend verändert. Im Gesundheitswesen erleben Patientinnen und Patienten zwar eine hochmoderne Medizin – der Umgang mit relevanten Informationen ist jedoch häufig noch veraltet. Brief, Fax oder handgeschriebene Rezepte sind immer noch in Gebrauch. Wichtige Informationen sind teilweise nicht verfügbar, unvollständig oder kommen zu spät ans Ziel.

Mit dem elektronischen Patientendossier (EPD) wird der Austausch von medizinischen Dokumenten einfacher, schneller und sicherer.



Adrian Schmid,
Leiter eHealth Suisse,
Kompetenz- und
Koordinationsstelle von
Bund und Kantonen

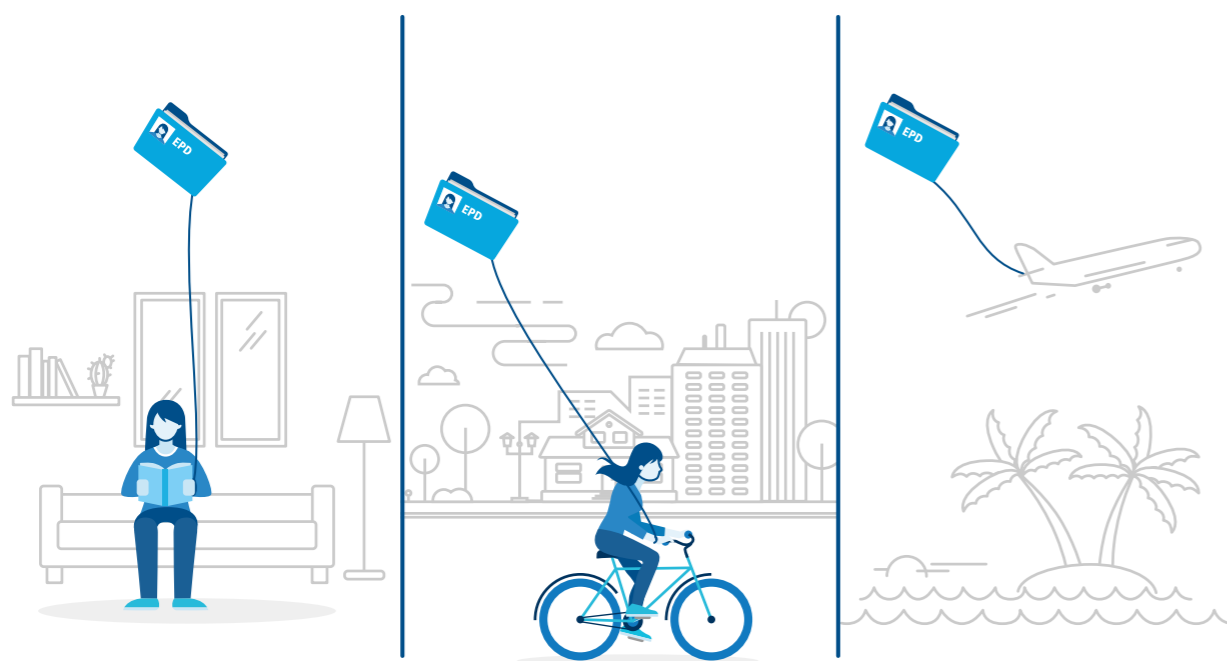
Inhalt

1. Das elektronische Patientendossier (EPD)	6	4. Wie sicher ist das EPD?	22
Was ist das EPD? Was ist das EPD nicht? Welche Dokumente sind im EPD gespeichert? Für wen ist das EPD? Für wen ist das EPD nicht? Wie verändert das EPD Ihren Alltag und den Ihrer Patientinnen und Patienten?		Keine zentrale Datenspeicherung Zertifizierung der EPD-Anbieter Identifikationsnummer Sichere Identifizierung Ihr Beitrag zur Sicherheit	
2. Welche Vorteile hat das EPD?	12	5. Wann wird das EPD eingeführt?	26
Bessere Behandlungsqualität und mehr Sicherheit Zugriff auf relevante Informationen ohne Umwege Einfacher Informationsaustausch mit anderen Gesundheitsfachpersonen Im Notfall sofort verfügbar Langfristig positive Effekte		Die EPD-Anbieter Einführung bis 2020 Rolle des Bundes und der Kantone So beteiligen Sie sich am EPD Kosten des EPD Freie Wahl des Anbieters	
3. Wie funktioniert das EPD?	16	6. Zusammengefasst	30
Dokumente der Patientinnen und Patienten einsehen Dokumente im EPD der Patienten ablegen EPD-Dokumente für die eigene Dokumentation verwenden Dokumente sortieren und filtern Zugang zum EPD erhalten Zugriffsrecht für Mitarbeitende Zugriff im medizinischen Notfall Stellvertretung im EPD Zugriffsrechte weitergeben Pflichten für Gesundheitsfachpersonen			

1. Das elektronische Patientendossier

Das elektronische Patientendossier (EPD) ist eine Sammlung persönlicher Informationen mit Dokumenten und Daten rund um die Gesundheit Ihrer Patientinnen und Patienten. Über eine sichere Internetverbindung sind diese Informationen jederzeit abrufbar. Ihre Patientinnen und Patienten erteilen Ihnen den Zugriff und bestimmen, wer welche Dokumente wie lange einsehen darf.

Erklärfilm unter:
www.patientendossier.ch/gfp/erklaerfilm



Mit dem EPD hat jede Person ihre wichtigsten Gesundheitsinformationen zur richtigen Zeit am richtigen Ort.

«
Das EPD bedeutet einen Kulturwandel. Die Beziehung Behandelnde-Patienten wird gestärkt und nicht ersetzt. Der Patient wird somit im Behandlungsprozess vermehrt zum Partner.
»

Aurélie Rosemberg,
Leiterin von «Mon Dossier Médical»,
Umsetzungsprojekt der Gesundheitsdirektion
des Kantons Genf

Was ist das EPD?

Das EPD ist eine Sammlung von persönlichen Dokumenten Ihrer Patientinnen und Patienten. Diese Dokumente enthalten für die Behandlung wichtige Informationen wie zum Beispiel den Übertrittsbericht eines Spitals, den Pflegebericht der Spitex, die Medikationsliste, Röntgenbilder oder den Impfausweis. Dank des EPD sind diese Dokumente online verfügbar und können jederzeit abgerufen werden.

Das Ziel des EPD ist im Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) festgehalten: «Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der medizinischen

Das EPD ist eine Sammlung von elektronischen Dokumenten mit persönlichen medizinischen Informationen.

Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert werden.»

Informationen zum Bundesgesetz:
www.patientendossier.ch/gesetz

Was ist das EPD nicht?

Das EPD enthält nicht alle elektronisch erfassten Gesundheitsinformationen einer Patientin oder eines Patienten, sondern nur diejenigen, die für andere Fachpersonen und für die weitere Behandlung relevant sind. Nebst dem EPD führen Sie die ausführliche Krankengeschichte Ihrer Patientinnen und Patienten weiter. Sie enthält weit mehr Informationen als das EPD.

Im EPD ist nicht die ganze Krankengeschichte abgelegt.

Im EPD werden keine Unterlagen von Behörden oder Krankenversicherungen abgelegt. Deshalb haben sie auch keinen Zugriff auf das EPD.

Unterschied elektronische Krankengeschichte und EPD:
www.patientendossier.ch/unterschied

Welche Dokumente sind im EPD gespeichert?

Im EPD sind Dokumente gespeichert, die als «behandlungsrelevant» gelten. Damit sind Informationen gemeint, die für die Weiterbehandlung

Ihrer Patientinnen und Patienten durch andere Gesundheitsfachpersonen wichtig sind. Welche Informationen dazugehören, entscheiden Sie als behandelnde Gesundheitsfachperson. So legt beispielweise eine Pflegefachperson des Spitals den Übertrittsbericht im

Das EPD enthält diejenigen Informationen, die für die Behandlung wichtig sind. Sowohl Sie als auch Ihre Patientinnen und Patienten können Dokumente im EPD speichern.

EPD ab, damit die Spitex-Mitarbeiterin weiss, worauf sie bei der Pflege einer Patientin achten muss.

Die Patientinnen und Patienten können allerdings verlangen, dass bestimmte Dokumente nicht in ihrem EPD erfasst werden, oder sie können bereits abgelegte Dokumente selbst wieder löschen.



Im EPD sind zum Beispiel der Impfausweis, ein Röntgenbild oder die Medikationsliste gespeichert.

« Die meisten Fehler in der Medizin passieren heute wegen Problemen mit der Kommunikation. »

Dr. med. et phil. Piet van Spijk,
Medicum Wesemlin,
Zentrum für ambulante Medizin, Luzern

Zudem können Patientinnen und Patienten eigene Dokumente im EPD ablegen, wenn sie aus deren Sicht wichtig sind.

Beispiel-Dokumente von Gesundheitsfachpersonen:

- Aktuelle Medikationsliste
- Übertrittsbericht des Spitals nach einer Operation
- Ultraschallbefund der Frauenärztin
- Pflegebericht der Spitex
- Aktualisierter Impfausweis
- Röntgenbilder

Beispiel-Dokumente von Patientinnen und Patienten:

- Früherer Röntgenbericht oder Laborbefund
- Selbstständig geführtes Schmerztagebuch
- Blutdruckwerte aus einer App
- Brillenrezept
- Patientenverfügung
- Organspendeausweis

Wenn Sie bestehende Dokumente aktualisieren, bleiben frühere Versionen im EPD verfügbar.

«Behandlungsrelevante Informationen» im EPD:
www.patientendossier.ch/behandlungsrelevant

Mehrere Erkrankungen – ein EPD



Hannes Hofer hat zunehmend gesundheitliche Probleme: Er leidet an Übergewicht, Hypertonie und einem Diabetes Typ 2. Kurz nach seiner Pensionierung hatte er einen ersten Herzinfarkt. Sein Hausarzt und die Herzspezialistin sind froh, dass Hannes Hofer ein EPD hat. So sind sie immer auf dem gleichen Wissensstand. Aufgrund

des Diabetes hat Hannes Hofer zusätzlich eine schlecht heilende Wunde am Fuss, die intensiv von der Spitex gepflegt werden muss. Der Mitarbeiter der Spitex fotografiert die Wunde regelmässig und stellt die Bilder ins EPD. Der Hausarzt kann so die Wundheilung überwachen, ohne dass jedes Mal eine Konsultation nötig ist.

Für wen ist das EPD?

Alle Menschen in der Schweiz können ein EPD eröffnen. Das EPD ist freiwillig und kann jederzeit wieder

geschlossen werden. Für das Eröffnen eines EPD braucht es die 13-stellige AHV-Nummer (Sozialversicherungsnummer). Falls jemand keine AHV-Nummer besitzt, wird vom EPD-Anbieter eine solche beantragt. Obwohl man es «Patientendossier» nennt: Um ein EPD zu eröffnen, muss man

nicht krank sein. Auch eine gesunde Person kann ein EPD eröffnen.

Laut dem Gesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) ist das EPD für folgende Institutionen, die eine stationäre Behandlung anbieten, nicht freiwillig und wird schrittweise eingeführt: Akutspitäler, psychiatrische Kliniken und Rehabilitationskliniken bis April 2020 und Pflegeheime sowie Geburtshäuser bis April 2022.

Zu den genannten Zeitpunkten müssen diese Institutionen in der Lage sein, diejenigen Informationen im EPD zu speichern, die für die weitere Behandlung der Patientinnen und Patienten relevant sind. Zudem müssen sie dann Dokumente aus dem EPD ihrer Patienten abrufen können.

Für alle anderen Gesundheitsfachpersonen ist die Teilnahme am EPD freiwillig. Dies betrifft zum Beispiel niedergelassene Ärzte, Apothekerinnen, Spitex-Dienstleistende oder Physiotherapeuten.

 Verpflichtung für Institutionen:
www.patientendossier.ch/wer-muss

«
Wir pflegen immer häufiger und über längere Zeit Patienten mit chronischen Krankheiten. Für die Kontinuität, die Koordination und die interprofessionelle Zusammenarbeit spielt das EPD dabei eine tragende Rolle.
»

Yvonne Willems Cavalli, Pflegedirektorin Spital Ente, Ospedaliero Cantonale, Bellinzona

Für wen ist das EPD nicht?

Keinen Zugriff auf das EPD haben Personen und Organisationen, die nicht an der Behandlung von Patientinnen und Patienten beteiligt sind. Deshalb dürfen Arbeitgeber, Krankenversicherer, Zusatzversicherer oder Lebensversicherer

Arbeitgeber und Krankenversicherer haben keinen Zugriff auf das EPD.

keinen Zugriff auf das EPD haben. Auch der Vertrauensarzt einer Krankenkasse hat keinen Einblick in die EPD-Dokumente.

 Zugriffsberechtigte Personen im EPD:
www.patientendossier.ch/zugriff

Wie verändert das EPD Ihren Alltag und den Ihrer Patientinnen und Patienten?

Bisher	Mit dem EPD
Die Informationen der Patientinnen und Patienten werden per Briefpost, Fax oder E-Mail versendet.	Der Informationsaustausch erfolgt über einen gesicherten digitalen Kanal.
Die Informationen werden an ausgewählte Empfänger adressiert.	Die Informationen stehen im EPD für Personen mit einem Zugriffsrecht zur Verfügung.
Gesundheitsfachpersonen stellen die Informationen anderen Gesundheitsfachpersonen zu.	Die Patientinnen und Patienten erteilen ihren Behandelnden das Recht des Zugriffs auf ihr EPD.
Die Dokumente der Patientinnen und Patienten sind an verschiedenen Orten verteilt.	Die wichtigsten Informationen stehen über einen einheitlichen und sicheren Kanal zur Verfügung.
Die Patientinnen und Patienten müssen Unterlagen von einem Arzt zum anderen tragen (z.B. Röntgenbilder).	Die Dokumente sind sicher abgelegt und gehen nicht verloren.
Die ausgetauschten Unterlagen stammen nur von Gesundheitsfachpersonen.	Die Patientinnen und Patienten können das EPD durch ihre eigenen Informationen ergänzen.
Um Auszüge aus der Behandlungsdokumentation zu erhalten, müssen Patientinnen und Patienten ein Gesuch stellen.	Behandlungsrelevante Informationen können von Patientinnen und Patienten im EPD direkt eingesehen werden.

2. Welche Vorteile hat das EPD?

Das EPD erleichtert den interprofessionellen Austausch. Wichtige Informationen Ihrer Patientinnen und Patienten stehen Ihnen und anderen Gesundheitsfachpersonen digital zur Verfügung. Die Sicherheit einer Diagnose und Therapie wird dadurch erhöht, das Risiko von Fehlentscheidungen wird gesenkt.

«
Durch die konsequente Nutzung des EPD kann der systematische Medikationsabgleich bei Spitaleintritt und -austritt massgeblich unterstützt werden.
 »

Dr. med. Liat Fishman,
 Stiftung für Patientensicherheit Schweiz

«
Der Zugriff auf möglichst viele relevante Daten der Kranken- und Medikationsgeschichte erlauben grosse Effizienzsteigerungen im Apothekenalltag.
 »

Didier Ray, Apotheker,
 Apotheke zum Mohrenkönig, Stein am Rhein

Bessere Behandlungsqualität und höhere Sicherheit

Zwei der wichtigsten Ziele des EPD sind eine bessere Behandlungsqualität und eine höhere Patientensicherheit. Wenn Sie als Gesundheitsfachperson einen einfachen Zugriff auf behandlungsrelevante Dokumente haben, kommen Sie rasch zu wichtigen Informationen. Unnötige oder doppelte Behandlungen werden

Mit dem EPD wird die Sicherheit einer Therapie erhöht und das Risiko von gefährlichen Fehlentscheidungen wird gesenkt.

vermieden. Die Sicherheit einer Diagnose und Therapie wird erhöht, und das Risiko von Fehlentscheidungen wird gesenkt. Ein Beispiel dafür ist der Medikationsprozess. Laut einer Studie der «Stiftung für Patientensicherheit» erfolgen vier bis sieben Prozent aller Spitaleintritte in der Schweiz wegen unerwünschter Ereignisse im Medikationsprozess – weil beispielweise unverträgliche Medikamente eingenommen wurden. Ein einheitliches Dokument im EPD (zum Beispiel eine Medikationsliste) trägt dazu bei, dass alle Gesundheitsfachpersonen die aktuelle Medikation kennen und dadurch Fehler vermieden werden. Solche Effekte können zu einem effizienteren Gesundheitssystem beitragen und mittelfristig einen positiven Einfluss auf die Kostenentwicklung haben.

Zugriff auf relevante Informationen ohne Umwege

Mit dem EPD besteht in der Schweiz zum ersten Mal ein einheitlich definierter Kommunikationskanal, über den die wichtigsten Informationen einer Patientin oder eines Patienten abrufbar sind.

Mit dem EPD gibt es einen einheitlichen Kommunikationskanal. Das Anfordern und das Versenden von Dokumenten erübrigen sich.

Übertrittsberichte, die heute häufig gefaxt oder per Post verschickt werden, sind im EPD digital verfügbar. So kann das EPD zum Beispiel eine telefonische Rückfrage

oder das Anfordern von Dokumenten bei anderen Gesundheitsfachpersonen ersetzen. Je mehr Gesundheitsfachpersonen, Patientinnen und Patienten am EPD-System teilnehmen, desto mehr Informationen sind vorhanden und desto weniger Zeit geht bei der Suche nach Informationen verloren.



Die Patientinnen und Patienten erteilen den Gesundheitsfachpersonen das Zugriffsrecht auf ihr EPD.

Das EPD im Einsatz

Kommunikation zwischen Pflegeheim und Spital



Die 87-jährige Annelies Reuter lebt seit knapp einem Jahr im Pflegeheim. Sie ist sich bewusst, wie schnell etwas Unvorhergesehenes geschehen kann. Mithilfe ihrer Kinder hat sie deshalb ein EPD eröffnet. Sowohl ihrem Hausarzt als auch den zuständigen Fachpersonen des Pflegeheims hat Frau Reuter den Zugriff auf ihr EPD erteilt.

Leider stürzt Annelies Reuter in der Nacht und klagt über Schmerzen in der Hüfte. Im Spital erklärt sie sich damit einverstanden, dass die behandelnde Ärztin Zugriff auf ihr EPD erhält.

So ist diese sofort über die wichtigsten Informationen wie die aktuelle Medikationsliste von Frau Reuter im Bilde. Frau Reuter hat sich zum Glück nichts gebrochen und kann schon bald wieder ins Pflegeheim zurückkehren. Die diensthabende Pflegefachfrau kann den Übertrittsbericht des Spitals, die Röntgenbilder sowie die aktualisierte Medikationsliste gleich selbst im EPD konsultieren. Sie muss nicht mehr telefonisch nachfragen oder warten, bis diese Informationen per Post bei ihr eintreffen.

Einfacher Informationsaustausch mit anderen Gesundheitsfachpersonen

Interprofessionelle Zusammenarbeit ist heute bei den meisten Gesundheitsfachpersonen Realität. Immer mehr Personen aus verschiedenen Berufsgruppen sind an einer Behandlung beteiligt.

Bereits wenn ein Patient kleinere gesundheitliche Probleme hat, können ein Arzt, eine Apothekerin und ein Therapeut an der Behandlung beteiligt sein.

Das Ablegen der wichtigsten Dokumente im EPD fördert den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Berufsgruppen.

Je mehr Gesundheitsfachpersonen einbezogen sind, desto mehr muss koordiniert und kommuniziert werden.

In der interprofessionellen Zusammenarbeit dient das EPD als gemeinsame

Ablage der wichtigsten Informationen. Sofern sie am EPD teilnehmen, kann der Übertrittsbericht nach einem Spitalaufenthalt sowohl vom Hausarzt als auch von der Spitex-Mitarbeiterin oder der Apothekerin eingesehen werden. Voraussetzung ist zudem, dass der Patient seine aktive Rolle im Behandlungsprozess wahrnimmt und seine Behandelnden das Zugriffsrecht erteilt hat.

«
Das eImpfdossier zeigt, dass das EPD für Kinder- und Hausärzte grosses Potenzial hat. Die Implementierung in der Primärsoftware zeigt einen stark reduzierten Aufwand.
 »

Dr. med Franz Marty, Hausarzt, Chur

Im Notfall sofort verfügbar

In einem medizinischen Notfall kann jemand bewusstlos oder nicht ansprechbar sein. Aber genau in diesem Moment können Informationen wie Allergien, Medikation oder bekannte Krankheiten sehr hilfreich sein. Das EPD erlaubt Ihnen in dieser Ausnahmesituation den Zugriff auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Patienten oder der Patientin. Die Patienten müssen allerdings nachträglich über den Zugriff informiert werden. Dies geht zum Beispiel per E-Mail oder SMS.

Langfristig positive Effekte

Veränderungen führen am Anfang häufig zu zusätzlichem Aufwand. So müssen mit der Einführung des EPD bestehende Abläufe in Spitälern, bei Spitex-Diensten oder Arztpraxen überprüft und allenfalls angepasst werden. Das braucht Zeit und Energie. Zudem müssen viele Gesundheitsfachpersonen auch ihre internen IT-Systeme anpassen.

Das EPD kann einen positiven Einfluss auf die Therapietreue Ihrer Patientinnen und Patienten haben.

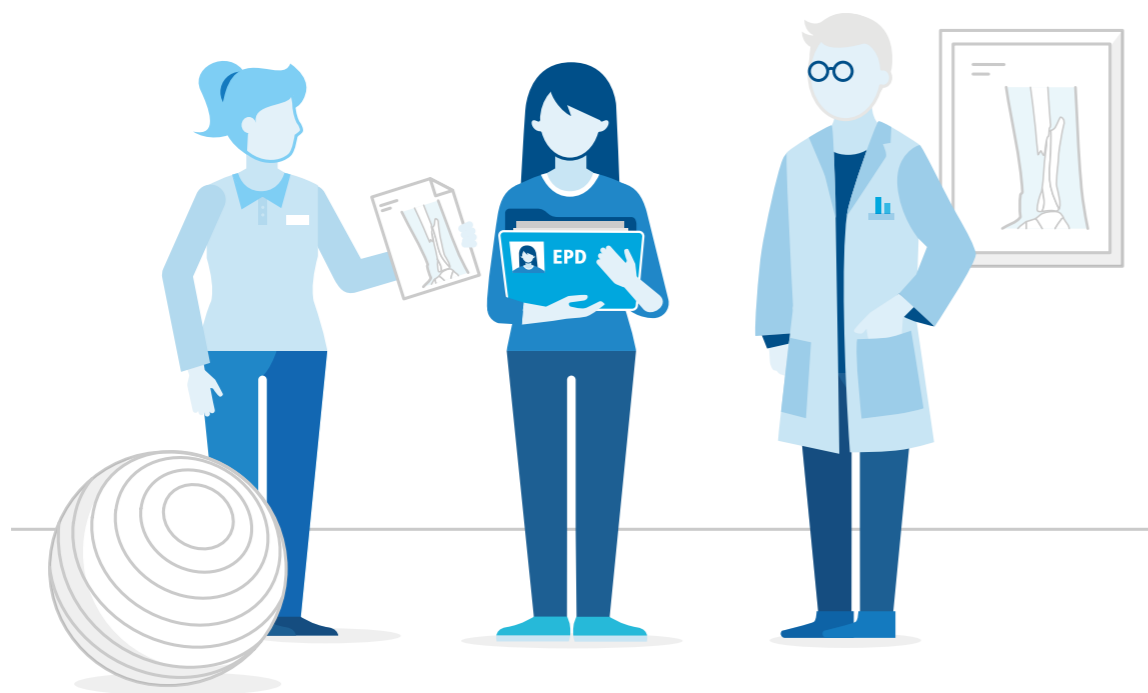
Der einfache Austausch von Dokumenten mit Hilfe des EPD wird den Zugang zu aktuellen und behandlungsrelevanten Informationen verbessern. Er unterstützt die Koordination der Behandlung und die Zusammenarbeit unter den Gesundheitsfachpersonen, beispielsweise in Bezug auf die Medikation.

Die Patientinnen und Patienten können sich aktiver in den Behandlungsprozess einbringen. Sie haben damit die Möglichkeit, ihre Compliance (Therapietreue) zu verbessern. Längerfristig nützt das dem gesamten Gesundheitssystem.

Der Nutzen von eHealth:
www.patientendossier.ch/nutzen

3. Wie funktioniert das EPD?

Im EPD können Sie relevante Gesundheitsinformationen Ihrer Patientinnen und Patienten online abrufen. Zudem stellen Sie Ihre Dokumente über das EPD anderen Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung. Das Zugriffsrecht auf das EPD erhalten Sie von Ihren Patientinnen und Patienten.



Gesundheitsfachpersonen können jederzeit behandlungsrelevante Informationen im EPD ihrer Patientinnen und Patienten abspeichern.

Dokumente der Patientinnen und Patienten einsehen

Die wichtigste Funktion im EPD ist die Möglichkeit, relevante Informationen der Patientinnen und Patienten in benutzerfreundlicher Art abrufen zu können. Dies geht allerdings nur, wenn Ihnen Ihre Patientin oder Ihr Patient ein Zugriffsrecht erteilt hat und wenn die anderen Gesundheitsfachpersonen die behandlungsrelevanten Informationen im EPD abgelegt haben. In einem medizinischen Notfall können Sie auch ohne explizite Berechtigung auf ein EPD zugreifen.


Dokumente im EPD der Patienten ablegen

Besitzt ein Patient ein EPD, geht er davon aus, dass die wichtigsten Informationen seiner Behandlung darin abgelegt werden – auch wenn er Ihnen kein Zugriffsrecht erteilt. Ein explizites Zugriffsrecht

Sie können jederzeit und ohne Zugriffsrecht Dokumente im EPD der Patientinnen und Patienten speichern.

brauchen Sie nur, wenn Sie Dokumente abrufen wollen. Das Speichern von Dokumenten im EPD oder das Abrufen aus dem EPD ist technisch auf verschiedene Arten möglich. Entweder haben Sie den direkten Zugang über Ihr eigenes IT-System, oder Sie melden sich über die Zugangsweltseite Ihres zertifizierten EPD-Anbieters an.

Beim Speichern eines Dokumentes bleibt das Original immer in Ihrem IT-System (beispielsweise ein Praxis- oder ein Klinikinformationssystem) gespeichert. Im EPD wird nur eine Kopie des Dokuments abgelegt.

 Anbindung der Behandlungs-Software ans EPD: www.patientendossier.ch/anbindung

EPD-Dokumente für die eigene Dokumentation verwenden

Dokumente, die aus Ihrer Sicht für die Behandlung relevant sind, können Sie in Ihr internes IT-System kopieren. Damit können Sie ihre eigene Dokumentation mit Informationen aus dem EPD ergänzen.

Aus dem EPD können Sie Dokumente anderer Gesundheitsfachpersonen und der Patienten in das eigene System kopieren.

Ihre eigene interne Ablage («Primärsystem») unterscheidet sich somit von der Ablage im EPD («Sekundärsystem»). Im EPD werden nur die wichtigsten, behandlungsrelevanten Dokumente abgelegt. Das EPD ersetzt nicht die interne Krankengeschichte, denn diese enthält mehr Informationen als das EPD.

 Unterschied elektronische Krankengeschichte und EPD: www.patientendossier.ch/unterschied

Dokumente sortieren und filtern

Zur besseren Übersicht können Sie Dokumente im EPD nach verschiedenen Kriterien sortieren oder filtern: zum Beispiel nach dem Entstehungsort (z.B. Name des Spitals) oder nach der medizinischen Fachrichtung (z.B. «Chirurgie», «Radiologie» oder «Pädiatrie»).

Zu Beginn werden wahrscheinlich vor allem PDF-Dokumente im EPD gespeichert sein. Schrittweise werden die EPD-Informationen aber standardisiert und strukturiert, damit sie einheitlich und auch von Computern lesbar im EPD gespeichert werden können. So können die Daten einfach automatisiert weiterverarbeitet werden.

«
Die Aktualität und die Vollständigkeit der Informationen sind für die Behandlungskontinuität unverzichtbar. Die Einführung des EPD wird für die Qualität der vernetzten Versorgung sowie der Pflege zuhause auf jeden Fall vorteilhaft sein.
 »

Dr. sc. Omar Vanoni,
 Direktor Fondazione Hospice Ticino

Zugang zum EPD erhalten

Damit Sie auf ein EPD zugreifen können, müssen Sie bei einem zertifizierten EPD-Anbieter als Teilnehmerin oder Teilnehmer angemeldet sein und über eine sichere elektronische Identität verfügen (vgl. «So beteiligen Sie sich am EPD», S. 28).

Das Wichtigste ist jedoch das Zugriffsrecht. Dieses erteilt Ihnen die Patientin oder der Patient direkt oder indirekt, indem er Sie oder eine Gruppe von Gesundheitsfachpersonen berechtigt, der Sie persönlich angehören. Eine solche Gruppe ist zum Beispiel eine Abteilung in einem Spital, eine Gruppenpraxis, eine Apotheke oder eine Spitex-Einheit.

Ihre Patientin oder Ihr Patient kann Ihnen ein normales oder erweitertes Zugriffsrecht erteilen oder den Zugriff ganz ausschliessen.

Um die Zugriffsrechte zu steuern, können Patientinnen und Patienten ihre Dokumente jederzeit einer der drei Vertraulichkeits-

stufen «Normal zugänglich», «Eingeschränkt zugänglich» oder «Geheim» zuordnen. Im Normalfall werden Ihre neu eingestellten medizinischen Daten automatisch der Vertraulichkeitsstufe «Normal zugänglich» zugeordnet. Als Gesundheitsfachperson können Sie im Einzelfall ein Dokument auch der Stufe «Eingeschränkt zugänglich» zuordnen, wenn beispielsweise eine Patientin dies bei einer ihr unangenehmen Diagnose wünscht.

Abhängig davon, ob ein Patient oder eine Patientin Ihnen ein normales oder erweitertes Zugriffsrecht erteilt hat, haben Sie Zugriff auf verschiedene Vertraulichkeitsstufen:

Normales Zugriffsrecht → Zugriff auf die normal zugänglichen Dokumente

Damit können Sie auf alle Dokumente der Stufe «Normal zugänglich» zugreifen.

Erweitertes Zugriffsrecht → Zugriff auf die normal und eingeschränkt zugänglichen Dokumente

Mit diesem Zugriffsrecht sehen Sie zusätzlich die Dokumente der Stufe «Eingeschränkt zugänglich».

Kein Zugriffsrecht für geheime Dokumente

Auf die Dokumente mit der Vertraulichkeitsstufe «Geheim» können Patientinnen und Patienten kein Zugriffsrecht erteilen. Diese Informationen sind nur für sie persönlich einsehbar.

Patientinnen und Patienten können sowohl die Einstellung der Zugriffsrechte als auch die Vertraulichkeitsstufe einzelner Dokumente jederzeit ändern. Sie können ein Zugriffsrecht befristen oder eine Gesundheitsfachperson vollständig ausschliessen. Das Zugriffsrecht für Gruppen von Gesundheitsfachpersonen muss immer befristet sein.

Zugriffsrecht für Mitarbeitende

Sie können Ihre Mitarbeitenden, die sogenannten «Hilfspersonen», damit beauftragen, das EPD an Ihrer

Sie können die Verwaltung des EPD Ihren Mitarbeitenden übertragen.

Stelle zu verwalten. So kann zum Beispiel eine Praxisassistentin in Ihrem Auftrag Dokumente abrufen, kopieren oder im EPD ablegen.

Diese «Hilfspersonen» handeln immer im Namen und Auftrag der verantwortlichen Gesundheitsfachperson und besitzen die gleichen Zugriffsrechte wie diese.

Vertraulichkeitsstufen von Dokumenten



Zugriffsrechte für Gesundheitsfachpersonen

	Patientin	Gesundheitsfachpersonen		
Vertraulichkeitsstufe Normal zugänglich				
Vertraulichkeitsstufe Eingeschränkt zugänglich				
Vertraulichkeitsstufe Geheim				

Zugriff im medizinischen Notfall

Nur in einem medizinischen Notfall können Sie ohne Zugriffsrecht auf das EPD eines Patienten oder einer Patientin zugreifen. In diesem Fall können Sie die normal zugänglichen Dokumente abrufen. Die Patientinnen und Patienten haben jedoch die Möglichkeit, diese Einstellung zu erweitern oder den Notfallzugriff grundsätzlich auszuschliessen.

Stellvertretung im EPD

Wenn ein Patient oder eine Patientin das eigene EPD selbst nicht verwalten möchte, kann er oder sie diese Aufgabe stellvertretend einer Vertrauensperson übergeben. Dies kann eine Person aus dem privaten Umfeld, aber auch eine Gesundheitsfachperson sein. Die stellvertretende Person hat die gleichen Rechte wie der Patient oder die Patientin und kann das ganze Dossier einsehen.

Für Kinder und urteilsfähige Personen kann eine rechtmässige Vertretung stellvertretend ein EPD eröffnen und verwalten: beispielsweise die Eltern als Stellvertreter für ihre Kinder oder der Beistand als Stellvertreter für eine Person unter umfassender Beistandschaft.

Patientinnen und Patienten können eine Stellvertretung für die Verwaltung ihres EPD bestimmen. Kinder können durch ihre Eltern vertreten werden.

Für Kinder und urteilsfähige Personen kann eine rechtmässige Vertretung stellvertretend ein EPD eröffnen und verwalten: beispielsweise die Eltern als Stellvertreter für ihre Kinder oder der Beistand als Stellvertreter für eine Person unter umfassender Beistandschaft.

Zugriffsrechte weitergeben

Wenn Sie und Ihr Patient beim gleichen EPD-Anbieter sind, kann er Sie ermächtigen, Ihr Zugriffsrecht auf weitere Gesundheitsfachpersonen zu übertragen. So kann zum Beispiel ein Hausarzt sein eigenes Zugriffsrecht auf die Radiologin übertragen, an die er eine Patientin überwiesen hat. Sie können jedoch nur dasjenige Zugriffsrecht weitergeben, dass Sie selbst besitzen.

«
Für die Pflege der Bewohnenden sind medizinische Informationen anderer Leistungserbringer für die Pflegeinstitutionen sehr wichtig – und damit auch das EPD.
 »

Anna Jörger, CURAVIVA Schweiz

Pflichten für Gesundheitsfachpersonen

Mit dem EPD steht Ihnen eine neue Informationsquelle zur Verfügung. An der bestehenden Sorgfaltspflicht ändert das nichts. Wie bisher entscheiden Sie in der konkreten Situation, welche Informationen Sie wo beschaffen und bei Ihrer Arbeit berücksichtigen wollen.

Das EPD ist nicht als Ablage für sämtliche Unterlagen und Informationen der Patientinnen und Patienten konzipiert. Nur Dokumente, die für die weitere Behandlung notwendig sind, gehören in ein EPD. Deshalb sollten Sie darauf achten, nur behandlungsrelevante Informationen im EPD abzulegen.

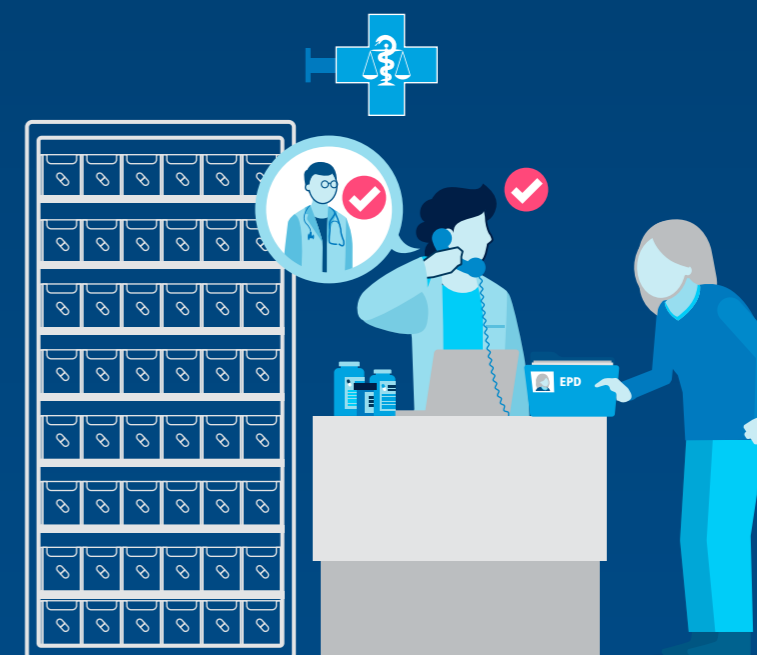
Gesundheitsfachpersonen müssen behandlungsrelevante Dokumente im EPD ablegen. Sie sind nicht verpflichtet, alle Inhalte des EPD zu kennen.

Die Patientin oder der Patient müssen dabei nicht jedes Mal nach ihrer Einwilligung gefragt werden. Hat Ihre Patientin oder Ihr Patient ein EPD, können Sie davon ausgehen, dass sie einver-

standen sind, wenn darin Dokumente gespeichert werden. Im Einzelfall kann eine Patientin oder ein Patient aber verlangen, dass die Dokumente zur aktuellen Behandlung nicht im EPD gespeichert werden.

 Praxis-Leitfaden der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH:
www.patientendossier.ch/FMH-Leitfaden

Zusammenarbeit zwischen Hausarzt und Apothekerin



Monika Wegmüller, eine 75-jährige multimorbide Patientin, wird wegen eines Vorhofflimmerns mit Rivaroxaban (Xarelto) Tbl. 20mg behandelt. Die Kreatininwerte werden regelmässig in der hausärztlichen Gruppenpraxis überprüft. Die Nierenfunktion befindet sich altersentsprechend im Normbereich. Neben der Medikationsliste in der elektronischen Krankengeschichte der Gruppenpraxis ist die Medikation auch im EPD von Frau Wegmüller erfasst.

Eines Tages ruft die Apothekerin aus der lokalen Apotheke den Hausarzt an und informiert, dass die Patientin Wegmüller mit einem Rezept von einem Facharzt für Ibuprofen Tbl. 600mg in die Apotheke gekommen sei. Dank dem EPD

hat die Apothekerin einen Überblick über Frau Wegmüllers aktuelle Medikation und hat dabei eine Interaktion zwischen Ibuprofen und Rivaroxaban erkannt.

Nach Rücksprache mit dem Hausarzt wird festgelegt, dass die Patientin für die Dauer der Einnahme von Ibuprofen zusätzlich Pantoprazol 40mg Tbl. einmal täglich einnimmt. Frau Wegmüller erhält das Pantoprazol direkt in der Apotheke und wird darüber informiert, dass sie sich beim Hausarzt melden sollte, falls die Beschwerden länger als eine Woche anhalten würden. Die Apothekerin erfasst die Informationen in Frau Wegmüllers EPD, so dass auch der Facharzt über den Therapieentscheid informiert ist.

 Bericht der Interprofessionellen Arbeitsgruppe IPAG zur eMedikation:
www.patientendossier.ch/eMedikation

4. Wie sicher ist das EPD?

Der Datenschutz und die Datensicherheit sind beim EPD von zentraler Bedeutung. Dafür sorgen das Datenschutzgesetz und das Bundesgesetz zum EPD. Jeder EPD-Anbieter wird umfassend geprüft, zertifiziert und regelmässig kontrolliert. Damit wird sichergestellt, dass die Dokumente im EPD vor fremden Zugriffen geschützt und sicher abgelegt sind.



Zertifizierte EPD-Anbieter sind mit dem Sicherheitslabel gekennzeichnet.

Keine zentrale Datenspeicherung

Das EPD wird in der Schweiz nicht zentral, sondern dezentral eingeführt. Es ist ein Zusammenschluss von regionalen Umsetzungsprojekten. Die rechtlichen Vorgaben und Regeln sind aber schweizweit die gleichen.

Die Datenspeicher befinden sich in der Schweiz an verschiedenen Orten.

Es gibt mehrere Gründe, warum das EPD nicht zentral eingeführt wird. Erstens kann ein nationales Grossprojekt die regionalen

Besonderheiten des föderalen Gesundheitssystems in der Schweiz nicht berücksichtigen. Verantwortlich für die Gesundheitsversorgung sind die Kantone. Das EPD muss deshalb in den Versorgungsregionen verankert sein und dort von der Bevölkerung und den Gesundheitsfachpersonen genutzt werden.

Zweitens hat der dezentrale Ansatz Vorteile für die Datensicherheit. Denn es gibt nicht einen einzigen Ort, an dem alle EPD-Dokumente gespeichert sind. Alle Datenspeicher müssen sich aber in der Schweiz befinden.

Zertifizierung der EPD-Anbieter

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) schreibt vor, wie das EPD organisiert und technisch abgesichert sein muss. Jeder Anbieter des EPD wird geprüft, zertifiziert und regelmässig kontrolliert. Zertifizierte EPD-Umsetzungen dürfen das offizielle EPD-Sicherheitslabel verwenden. Damit wird erkennbar, dass es sich um einen Anbieter handelt, der alle Vorgaben des Bundes zum EPD einhält.

Einige Anbieter werden nicht nur das EPD realisieren, sondern zusätzliche, kostenpflichtige Dienste anbieten. Für die Anwenderinnen und Anwender muss aber immer klar ersichtlich sein, ob sie sich gerade im geschützten EPD-Bereich befinden, oder ob sie einen der zusätzlichen Dienste nutzen. Das können sie jederzeit am EPD-Logo ablesen.

«
Gesundheitsdaten sind besonders schützenswert. Die Patientinnen und Patienten müssen darauf vertrauen können, dass ihre Daten nach den höchsten Standards geschützt sind und nur für den Zweck des EPD verwendet werden. Für den Erfolg des EPD werden deshalb der Datenschutz und die Transparenz entscheidend sein.
»

Adrian Lobsiger, Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Identifikationsnummern

Für die sichere Identifikation einer Person reichen ein paar Informationen wie z. B. der Name oder das Geburtsdatum nicht aus. Es könnte vorkommen, dass medizinische Informationen der falschen Person zugeordnet werden.

Dank der eindeutigen Patienten-Identifikationsnummer werden gefährliche Verwechslungen vermieden.

Das kann für die betroffenen Patientinnen und Patienten gefährlich sein.

Deshalb wurde für das EPD eine neue eindeutige

Nummer geschaffen: Die Patienten-Identifikationsnummer. Sobald sich jemand für die Eröffnung eines EPD anmeldet, wird ihm oder ihr diese Nummer vom Bund neu zugeteilt.

Als Identifikationsnummer für die Gesundheitsfachpersonen wird die GLN-Nummer (Global Location Number) verwendet. Auch Hilfspersonen erhalten zu diesem Zweck eine GLN-Nummer.

Sichere Identifizierung

Ob Gesundheitsfachpersonen, Hilfspersonen, Patienten oder Stellvertreter: Alle Personen, die am EPD beteiligt sind, müssen über eine sichere elektronische Identität verfügen.

Um sich beim EPD anzumelden, braucht es mindestens zwei Merkmale: In der Regel ist das nebst dem Passwort eine weitere Bestätigungsmöglichkeit, zum Beispiel mittels eines Mobiltelefons oder über das Identitätsmittel, welches Sie bereits in Ihrem Berufsalltag verwenden.

«
Wir sehen im EPD einen Fortschritt für die interprofessionelle Zusammenarbeit, weil damit Patienteninformationen für die Spitex zeitnah verfügbar sind und so die Patientensicherheit erhöht werden kann.
 »

Esther Bättig, Spitex Schweiz

Ihr Beitrag zur Sicherheit

Die Sicherheit des EPD wird unter anderem mit der Zertifizierung aller EPD-Anbieter und der sicheren Identifizierung sichergestellt. Dennoch bleibt ein Restrisiko. Mit einigen wenigen Massnahmen können Sie selbst zu einem höheren Sicherheitsstandard beitragen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Den Richtlinien des EPD-Anbieters für die IT-Sicherheit folgen
- Die Zugangsinformationen für das EPD geheim halten, nicht an andere Personen weitergeben und nicht die gleichen Zugangsinformationen für andere Dienste verwenden
- Computer bei kurzfristigen Abwesenheiten sperren
- Keine Anhänge oder Links von unbekanntem E-Mail-Adressen öffnen

 **Datenschutz und Datensicherheit im EPD:**
www.patientendossier.ch/datenschutz

Das Notfall-Team im Einsatz



Eva Nussbaum wird von einem Auto angefahren und bleibt bewusstlos liegen. Nach kurzer Zeit ist das von Passanten alarmierte Ambulanzfahrzeug zur Stelle. Der verantwortliche Rettungssanitäter Josef Kuhn stellt bei Eva Nussbaum eine Schädelhirnverletzung fest. Er findet bei ihr einen Ausweis mit ihren Personalien und dem Hinweis, dass sie ein EPD besitzt. Josef Kuhn orientiert das nahe Kantonsspital über die Situation und bereitet Frau Nussbaum für den Transport in der Ambulanz vor.

Unterdessen organisiert die Dienstärztin Irina Ziegler im Kantonsspital die notwendigen Untersuchungen. Mit dem Notfallzugriff ruft sie das EPD von Frau Nussbaum auf und erfährt, dass sie an einem Diabetes leidet und Insulin

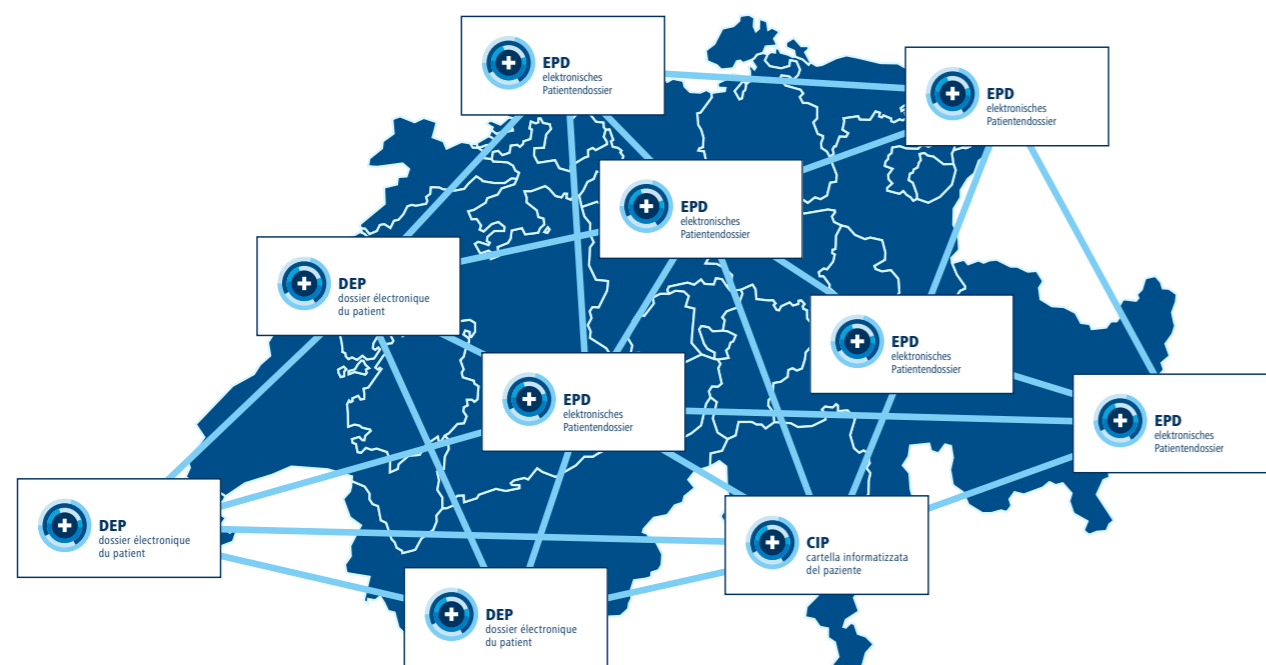
spritzen muss. Zudem hat sie eine schwere Nierenkrankheit. Entsprechend veranlasst Irina Ziegler sofort die Laboruntersuchungen, um die Einstellung des Diabetes zu erfahren und die Dosierung der Medikamente anpassen zu können. Sie erhält so vom EPD wichtige medizinische Informationen, auch wenn ihr Eva Nussbaum kein Zugriffsrecht geben kann.

Noch während des Transports ins Kantonsspital nimmt Irina Ziegler Kontakt mit Frau Nussbaums Hausarzt Matthias Bürger auf, um sich über allfällige weitere gesundheitliche Probleme ins Bild zu setzen. Später im Zimmer wird Eva Nussbaum vom Personal informiert, dass Irina Ziegler notfallmässig auf ihr EPD zugegriffen hat.

5. Wann wird das EPD eingeführt?

Das EPD wird in der Schweiz schrittweise eingeführt. Im Frühjahr 2020 wird es auch in Ihrer Region verfügbar sein. Sie können frei wählen, welchem EPD-Anbieter Sie sich anschliessen wollen. Nationale Vorgaben sorgen dafür, dass alle EPD-Anbieter dieselben technischen Standards verwenden, so dass der Informationsaustausch reibungslos funktioniert.

Tragen Sie sich bei unserem Benachrichtigungsdienst ein. Sie werden informiert, sobald erste EPD-Angebote auf dem Markt verfügbar sind:
www.patientendossier.ch/gfp/benachrichtigung



In der Schweiz wird es mehrere regionale oder nationale EPD-Anbieter geben.

Die EPD-Anbieter

Anbieter eines EPD sind organisatorische Zusammenschlüsse von Gesundheitsfachpersonen und ihren Einrichtungen: sogenannte «Gemeinschaften» oder «Stammgemeinschaften». Mitglieder einer (Stamm-)Gemeinschaft sind etwa Spitäler, Pflegeheime, Geburtshäuser, Arztpraxen, Apotheken, Spitex-

Die EPD-Anbieter sind Zusammenschlüsse von Gesundheitsfachpersonen und ihren Einrichtungen, sogenannte «Gemeinschaften».

die bestimmte Berufsgruppen ansprechen – zum Beispiel eine Stammgemeinschaft der Apotheken oder der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte.

Stammgemeinschaften müssen mehr Anforderungen erfüllen als Gemeinschaften, da die Bevölkerung ihr EPD nur in den Stammgemeinschaften eröffnen kann. Die Stammgemeinschaften informieren die Patientinnen und Patienten umfassend über das EPD, lassen die Einwilligung der Patienten persönlich oder digital rechtsgültig unterschreiben und eröffnen anschliessend deren Dossier.

Weil es verschiedene EPD-Anbieter gibt, wird das EPD nicht überall gleich aussehen.

Liste der EPD-Anbieter:
www.patientendossier.ch/gfp/anbieter

Einführung bis 2020

Das EPD wird schrittweise eingeführt. Im Frühjahr 2020 wird es auch in Ihrer Region verfügbar sein. Wenn Sie sich beim EPD-Benachrichtigungsdienst registrieren, werden Sie rechtzeitig informiert.

Rolle des Bundes und der Kantone

Die rechtlichen Grundlagen und Standards für das EPD gelten schweizweit. Diese Vorgaben macht der Bund. Daneben ist der Bund auch für die zentralen Abfragedienste verantwortlich.

Dazu gehört zum Beispiel das EPD-Verzeichnis mit allen teilnehmenden Gesundheitsfachpersonen und Gruppen von Gesundheitsfachpersonen. So finden die Patientinnen und Patienten ihre Gesundheitsfachperson und können ihnen das Zugriffsrecht erteilen.

Der Bund ist für die Gesetzgebung, die national einheitlichen Standards und die zentralen Abfragedienste verantwortlich.

Die Kantone als Verantwortliche für die Gesundheitsversorgung achten darauf, dass sich in ihrer Region EPD-Anbieter etablieren. Zum Teil unterstützen die Kantone auch den Aufbau und den Betrieb der EPD-Anbieter in ihrem Versorgungsgebiet.

Gemeinsam haben der Bund und die Kantone die Koordinations- und Kompetenzstelle «eHealth Suisse» eingerichtet, die seit 2008 die Arbeiten rund um das EPD und die digitale Vernetzung im Gesundheitswesen koordiniert.

Kompetenz- und Koordinationsstelle eHealth Suisse:
www.e-health-suisse.ch

«
Die Digitalisierung des Gesundheitswesens ist losgetreten und entspricht einem Bedürfnis der Schweizerinnen und Schweizer.
»

Lukas Golder, Forschungsinstitut gfs.bern

«
**Menge bringt Nutzen – je mehr
 beim EPD mitmachen, desto
 grösser der Nutzen.**

»
 Hansjörg Looser, Leiter E-Health, Kanton St. Gallen

So beteiligen Sie sich am EPD

1. Wahl des EPD-Anbieters

Auf www.patientendossier.ch finden Sie alle zertifizierten Anbieter mit den wichtigsten Angaben. Falls Sie in einer Gesundheitsinstitution arbeiten, wird diese möglicherweise darüber entscheiden, welcher EPD-(Stamm-)Gemeinschaft sie beitrifft.

2. Aufnahmeprozess

Für die Aufnahme einer Gesundheitsfachperson in eine EPD-(Stamm-)Gemeinschaft gibt es einen klar definierten Prozess, über den Sie Ihr EPD-Anbieter informiert. An die Gemeinschaft angeschlossen wird immer eine Gesundheitseinrichtung, nicht eine Einzelperson. Das heisst z. B.: Auch als selbstständige Hebamme beteiligen Sie sich am EPD, indem Sie zunächst Ihren Einzelbetrieb anschliessen.

3. Erfassung im EPD-Teilnehmerverzeichnis

Sobald Sie beim EPD angemeldet sind, werden Sie im EPD-Teilnehmerverzeichnis erfasst. So können Patientinnen und Patienten Sie in ihrem EPD einfach und schnell finden und Ihnen bei Bedarf das Zugriffsrecht erteilen.

4. Technischer Anschluss an das EPD

Der Zugang zum EPD ist entweder über eine Zugangswebseite oder direkt über Ihre eigene Behandlungssoftware möglich. Allenfalls müssen Sie von den Herstellern Ihres IT-Systems verlangen, dass Sie den Zugang zum EPD technisch ermöglichen.

5. Arbeiten mit dem EPD

Nun können Sie die Gesundheitsinformationen Ihrer Patientinnen und Patienten abrufen und mit Ihren

Dokumenten weiteren Gesundheitsfachpersonen die Möglichkeit geben, darauf zuzugreifen.

Um am EPD teilzunehmen, müssen Sie sich einer Gemeinschaft anschliessen und deren Eintrittsprozess durchlaufen.

Kosten des EPD

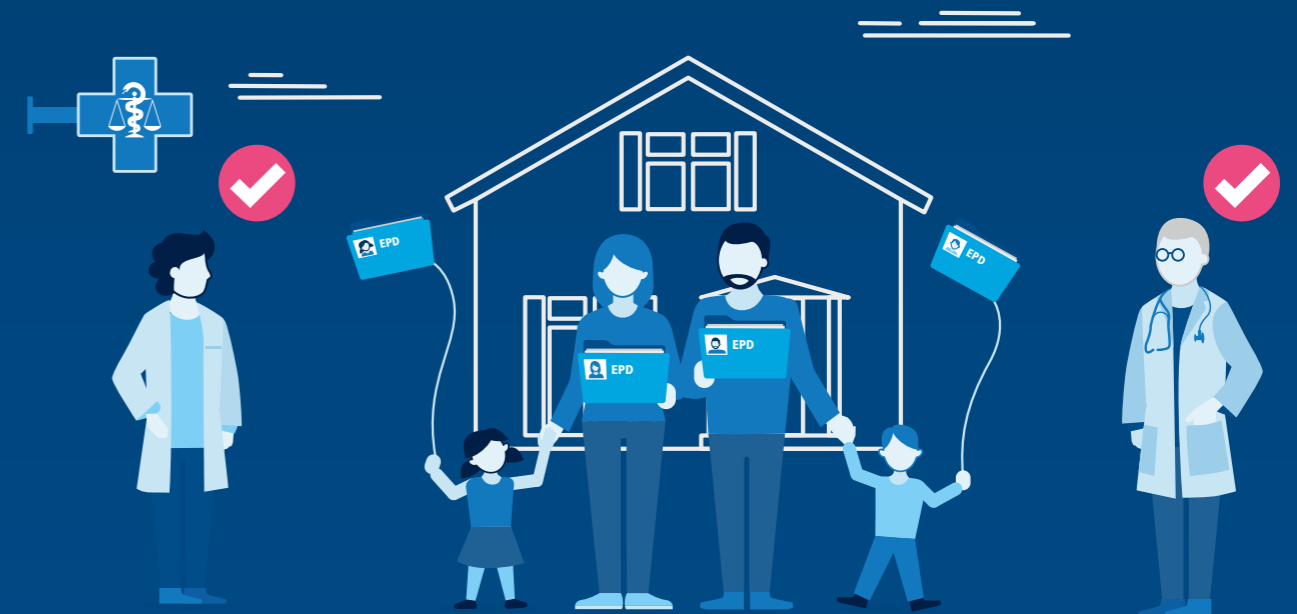
Die EPD-Anbieter entscheiden selbst, ob sie für das EPD eine Gebühr verlangen. Sie müssen für das EPD eine tragfähige Finanzierung finden. Denkbar sind dafür Beiträge der Kantone, Mitgliederbeiträge der angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen oder kostenpflichtige Zusatzdienste zum EPD. Der Aufbau des EPD wird vom Bund mit 30 Millionen Franken unterstützt.

Freie Wahl des Anbieters

Patientinnen und Patienten können den Anbieter des EPD unter den Stammgemeinschaften frei wählen und jederzeit wechseln. Auch die Gesundheitsfachpersonen oder Gesundheitseinrichtungen, die am EPD teilnehmen wollen oder müssen, sind frei in der Wahl ihrer (Stamm-)Gemeinschaft, sofern die Kantone ihren Gesundheitseinrichtungen die Wahlfreiheit gewähren.

Während Patientinnen und Patienten jeweils nur bei einem EPD-Anbieter angemeldet sein dürfen, können Sie als Gesundheitsfachperson bei mehr als einem zertifizierten EPD-Anbieter angemeldet sein. Dies kann etwa sinnvoll sein, wenn Sie bei zwei Institutionen arbeiten, die nicht beim gleichen EPD-Anbieter sind – zum Beispiel eine Orthopädin, die eine eigene Praxis führt und gleichzeitig als Belegärztin in einem Spital arbeitet.

Keiner zu klein für das EPD



Marie Leblanc und Marius Meier haben zwei minderjährige Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Sie möchten für beide ein EPD eröffnen, um darin die Informationen zu den Kinderkrankheiten und Impfungen festzuhalten. Marie Leblanc eröffnet für beide Kinder je ein EPD und lässt sich und ihren Mann als «Stellvertreter» registrieren.

So können sie die Verwaltung der EPDs ihrer Kinder übernehmen. Sie geben dem Kinderarzt und der Dorfapothekerin jeweils Zugriffsrechte und legen die Gesundheitshefte der Kinder im EPD ab. Sobald die Kinder alt genug sind, können sie ihr EPD selbst verwalten und die Stellvertretung ihrer Eltern aufheben.

6. Zusammengefasst

Dokumente an einem Ort

Das EPD ist eine Sammlung von persönlichen Informationen mit elektronischen Dokumenten und Daten rund um die Gesundheit Ihrer Patientinnen und Patienten. Beteiligt sind Patienten als Besitzer des EPD und Gesundheitsfachpersonen als Teilnehmende.

Pflicht für Einrichtungen mit stationären Behandlungen

Akutspitäler, Rehabilitationskliniken, Psychiatrische Kliniken (bis April 2020) und Pflegeheime sowie Geburtshäuser (bis April 2022) müssen sich dem EPD anschliessen.

Freiwillig für andere Gesundheitsfachpersonen und die Bevölkerung

Alle übrigen Gesundheitsfachpersonen wie zum Beispiel niedergelassene Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Spitex-Dienstleistende können sich freiwillig am EPD beteiligen. Für Patientinnen und Patienten ist das EPD ebenfalls freiwillig.

Zugriff auf das EPD

Patientinnen und Patienten bestimmen, welche Gesundheitsfachperson oder welche Gruppe von Gesundheitsfachpersonen welche Dokumente in welchem Zeitraum einsehen darf. Sie erteilen Ihnen ein Zugriffsrecht.

Vertraulichkeitsstufen der Dokumente

Patientinnen und Patienten können die medizinischen Dokumente im EPD einer von drei Vertraulichkeitsstufen zuordnen: «normal», «eingeschränkt» oder «geheim».

Stellvertretung im EPD

Patientinnen und Patienten können eine Vertrauensperson bestimmen, die ihr EPD stellvertretend für sie verwaltet.

Verfügbar

Das EPD wird im Frühjahr 2020 in allen Regionen der Schweiz verfügbar sein.



Offene Fragen? Hier finden Sie
Antworten auf die häufigsten Fragen:
www.patientendossier.ch/gfp/FAQ

Begriffserklärungen rund um das Thema
EPD finden Sie unter:
www.patientendossier.ch/glossar

V1.1-11.2018

311.214.d

© eHealth Suisse

Herausgeber: eHealth Suisse, Kompetenz- und
Koordinationsstelle von Bund und Kantonen,
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern, Schweiz

1. Auflage, Januar 2018

Bei Rückfragen und Bestellungen weiterer
Publikationen kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail:
info@e-health-suisse.ch

Hinweis: Die auf den Seiten 9, 14, 21, 25 und 29
erwähnten Personennamen sind erfundene Namen.

Bleiben Sie informiert.

Das EPD wird im Frühjahr 2020 in allen Regionen der Schweiz verfügbar sein.

Das EPDG verlangt, dass Gesundheitsfachpersonen in Spitälern bis 2020 und in Pflegeheimen bis 2022 am EPD angeschlossen sind. Alle übrigen Gesundheitsfachpersonen können sich freiwillig am EPD beteiligen. Für Patientinnen und Patienten ist das EPD ebenfalls freiwillig.

Möchten Sie nichts verpassen?

Tragen Sie sich auf unserer Webseite ein. Wir benachrichtigen Sie, sobald das EPD in Ihrer Region verfügbar ist:

www.patientendossier.ch/gfp/benachrichtigung

Erfahren Sie noch mehr unter:

www.patientendossier.ch

ehealthsuisse

Kompetenz- und Koordinationsstelle
von Bund und Kantonen

Centre de compétences et de coordination
de la Confédération et des cantons

Centro di competenza e di coordinamento
di Confederazione e Cantoni



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità